



Justizdepartement
Zivilstandsamt

Rittergasse 11
Öffnungszeiten
Mo - Fr
Do

Basel-Stadt
Bestattungsbüro

08.00-11.00, 14.00-16.00
08.00-11.00, 13.30-17.30

Postfach
4010 Basel
Telefon 061/267 94 66/67
Telefax 061/267 43 02
zva@bs.ch
www.zivilstandsamt.bs.ch

Informationen über Todesfall und Bestattung

Was ist unmittelbar nach einem Todesfall zu tun ?

- Wenn jemand zu Hause gestorben ist, muss der behandelnde Arzt bzw. die Ärztin, wenn nicht erreichbar der Notfallarzt benachrichtigt werden. Dieser/Diese stellt die Todesbescheinigung zuhanden des Zivilstandsamtes aus.
- Eignet sich der Todesfall in einem Spital, erhalten die Angehörigen zusammen mit der ärztlichen Todesbescheinigung ein Anzeigeformular von der Spitalverwaltung.
- Bei einem gewaltsamen Tod (Unfall oder Suizid) muss die Polizei informiert werden, welche wiederum das Institut für Rechtsmedizin benachrichtigt.

Wird eine religiöse Abdankung gewünscht, empfiehlt es sich vor dem Gang zum Zivilstandsamt, mit dem zuständigen Pfarramt Kontakt aufzunehmen und sich nach möglichen freien Terminen erkundigen. Man erspart sich damit, jemanden suchen zu müssen, der die Abdankung zu dem Zeitpunkt, welcher mit dem Zivilstandsamt (Bestattungsbüro) vereinbart wurde, übernehmen kann. Wir bitten um Verständnis, dass weder die Pfarrämter noch das Bestattungsbüro bei der Wahl von Terminen frei auf alle Wünsche eingehen können. Der Beizug eines Geistlichen oder auch eines Bestattungspredigers zur Gestaltung der Trauerfeier ist Sache der Angehörigen.

Der Gang zum Zivilstandsamt und Bestattungsbüro

Ist der Todesfall *im Kanton Basel-Stadt eingetreten* ist dieser in der Folge raschmöglichst (gemäss den gesetzlichen Vorschriften *innert zwei Tagen*) dem Zivilstandsamt (Büro 22) während den üblichen Öffnungszeiten persönlich zu melden. Über die Öffnungszeiten an Feiertagen können Sie sich von uns, vom Spital oder von einem Bestattungsinstitut informieren lassen.

Ist der Tod *in einem anderen Kanton erfolgt*, muss *vorweg* die Anzeige des Todesfalles an das *zuständige Zivilstandsamt des Todesortes* vorgenommen werden. Hatte die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt oder soll die Bestattung hier erfolgen, ist nach der Anzeige des Todesfalles am Todesort auch dem Zivilstandsamt Basel-Stadt, gestützt auf einen amtlichen Todesschein des zuständigen Zivilstandsamtes oder mit dem nachgeführten Familienbüchlein bzw. Familienausweis Meldung zu machen.

Zur *Anmeldung sind verpflichtet* die Direktionen von Kliniken, Heimen und Anstalten, die Behörden, die vom Todesfall Kenntnis erhalten, der zugezogene Arzt oder die zugezogene Ärztin sowie auch zugezogene ärztliche Hilfspersonen, die Familienangehörigen oder die von ihnen Bevollmächtigten, sowie die anderen anwesenden Personen, namentlich wer beim Tod einer unbekannt Person zugegen war oder deren Leiche findet.

Zur Anmeldung beim Zivilstandsamt sind folgende *Unterlagen* mitzunehmen:

- ärztliche Todesbescheinigung
- Anzeigeformular des Spitals, sofern der Tod in einem Spital eingetreten ist

von der verstorbenen Person:

- Familienbüchlein bzw. Familien- oder Partnerschaftsausweis, sofern vorhanden, sonst Geburtschein und/oder Eheschein
- Niederlassungs- oder Ausländerausweis und der ausländische Pass

Bestattungsbüro

Nachdem der Todesfall im Todesregister eingetragen und zuhanden des Erbschaftsamtes die Erbberechtigten festgehalten worden sind, geben die Angehörigen im Bestattungsbüro auch verbindliche Anordnungen für die Bestattung ab, sofern der Verstorbene nicht zu Lebzeiten eine *Erklärung über Art und Weise der Bestattung* deponiert hat. Liegt keine solche Erklärung vor, werden folgende Schritte besprochen:

- Zeitpunkt der Überführung der Leiche auf den Friedhof und den Bestattungstermin. Die Überführung geschieht in der Regel umgehend und auf direktem Weg. Mit Bewilligung des Gesundheitsamtes kann der Leichnam auch zu Hause aufgebahrt werden. Jeder Leichentransport muss von einem Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, sofern der Todesfall sich nicht im Universitäts-, Felix-Platter-Spital oder in der Psychiatrischen Universitätsklinik ereignet hat. In diesen Fällen übernimmt die Basler Sanität den Transport. Der Transport zum Friedhof ist für im Kanton Basel-Stadt wohnhafte Personen unentgeltlich,
- welche Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) gewünscht wird,
- ob ein unentgeltlicher Sarg und eine unentgeltliche Urne beansprucht oder ein Privatsarg und eine Privaturne gewünscht wird,
- ob die Leiche das unentgeltliche Leichenhemd oder Privatwäsche tragen soll
- ob die Leiche aufgebahrt und besichtigt werden darf,
- ob Blumenschmuck bei der Aufbahrung gewünscht wird,
- ob eine Trauerfeier durchgeführt werden soll (der Beizug eines Geistlichen ist Sache der Angehörigen),
- ob eine öffentliche oder eine stille Bestattung stattfinden soll und nach welcher Art diese gewünscht wird,
- in welcher Form die Bestattung in den Tageszeitungen publiziert werden soll ("öffentliche oder stille Bestattung", Vermerk "wurde bestattet"),
- in welcher Art Grab der Sarg oder die Urne beigesetzt werden soll (Reihengrab, Familiengrab, Urnennische, Wiesengrab oder Gemeinschaftsgrab).

Liegt keine Erklärung der verstorbenen Person vor und sind keine Verwandten oder Partner vorhanden, wird die Leiche kremiert und in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Die Bestattung soll 48 bis 72 Stunden nach Todeseintritt stattfinden. An Samstagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

Erklärung über die Bestattungsart

Jede im Kanton wohnhafte über 16 Jahre alte urteilsfähige Person kann bestimmen, ob im Falle ihres Ablebens bzw. der Bestattung auf Kantonsgebiet ihre Leiche beerdigt oder kremiert werden soll. Ein entsprechendes Formular kann beim Zivilstandsamt bezogen werden. Das ausgefüllte Formular kann im Familienbüchlein aufbewahrt oder einer verwandten Person übergeben werden. Soll das Formular auf dem Zivilstandsamt deponiert werden, bitten wir Sie dieses dem Zivilstandsamt (Bestattungsbüro) zur Beglaubigung Ihrer Unterschrift und zur Bezahlung der Gebühr von Fr. 35.-- vorbeizubringen (Dienstag bis Freitag). Die Beglaubigung kann auch von einem Notar vorgenommen werden.